IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2080

Neuendorf: Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan „Bürgerweg“

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans und Erschliessungsplans „Bürgerweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In der letzten Ortsplanungsteilrevision wurde die erste Bautiefe ab der Babylonstrasse mit einer Breite von 35 m der Wohnzone W2 zugeordnet (RRB Nr. 2010/323 vom 23. Februar 2010). Aufgrund der neuen Überbauung kann die Parzelle GB Nr. 408 nicht mehr von der Babylonstrasse her bewirtschaftet werden. Die Bürgergemeinde Neuendorf beabsichtigt deshalb, rückwärtig zur Überbauung Babylonstrasse einen Flurweg (genannt „Bürgerweg“) anzulegen, der die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Pachtflächen ermöglichen soll. Ein Fussweg verbindet den Bürgerweg mit der Babylonstrasse westlich der Überbauung. Die neue Erschliessung dient auch dazu, um das zeitweise anfallende Oberflächenwasser aus dem Landwirtschaftsgebiet abzuführen.

Nach erfolgter Genehmigung der Ortsplanungsteilrevision wurden die Baugrundstücke auf einer Tiefe von 32 m abparzelliert. Der verbleibende Streifen von 3 m reicht nicht aus, um den Bürgerweg mit der ebenfalls sicherzustellenden Oberflächenentwässerung zu realisieren. Mit der Änderung des Bauzonenplans und Erschliessungsplans „Bürgerweg“ wird einerseits der Bau des Flurwegs planerisch sichergestellt, andererseits der verbleibende Streifen von 3 m aus der Wohnzone W2 neu der Landwirtschaftszone zugeordnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Juni 2011 bis zum 9. Juli 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans und Erschliessungsplans „Bürgerweg“ am 6. Juni 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und Erschliessungsplans “Bürgerweg“ der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.4 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebür von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1‘800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 1'823.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111141	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Amt für Landwirtschaft
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Änderung BZP (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Änderung BZP (später)
Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Änderung BZP und 4 gen. Änderung EP (später) (mit Belastung im Kontokorrent)
Baukommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit je 1 gen. Plan (später)
Spatteneder Ökologie, CSD Ingenieure AG, Hans-Michael Schmitt, Pia Valentini, Schachenallee 29, 5000 Aarau
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan „Bürgerweg“)